

Fragen zum Thema geschütztes Grünland nach § 15 LNatschG



Zunächst vorab: Dort, wo heute das geschützte, artenreiche Grünland noch vorhanden ist, führte die Bewirtschaftungsweise der vergangenen Jahre zu diesem Ergebnis.

1_ Wieso ist mein Grünland schützenswert?

Artenreiche Grünlandstandorte sind Hotspots der Biodiversität. Knapp 1/3 aller heimischen Pflanzenarten (ca. 1.250) kommen hauptsächlich im Grünland vor. Sie bilden die Grundlage für eine unglaubliche Vielzahl von rund 3.500 Tierarten, wie beispielsweise spezialisierte Arten aus den Gruppen der Amphibien, Vögel, Spinnen, Heuschrecken, Schmetterlinge und weiterer Insekten. Grünlandbiotop zählen daher nicht nur zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa, sondern erfüllen auch viele weitere wichtige Funktionen, z.B. als Kohlenstoffspeicher. Artenreiches Grünland ist jedoch selten geworden. Mit diesen Lebensräumen sind auch ihre Lebensgemeinschaften verschwunden. So sind von den in Deutschland gefährdeten Pflanzenarten 40% Grünlandarten. Deshalb sind besondere Grünlandbiotop gesetzlich geschützt.

2_ Wann wird eine Grünfläche als geschütztes Grünland erfasst?

Nicht jede Grünlandfläche ist gleich geschütztes Grünland! Damit eine Fläche bei der Grünlandkartierung erfasst wird, müssen bestimmte Bedingungen an die ökologische Qualität der Fläche erfüllt sein z. B. müssen typische Pflanzenarten mit der entsprechenden Häufigkeit auf den Flächen vorhanden sein. Erst wenn alle Qualitätskriterien erfüllt sind, wird eine Fläche erfasst. Im Fokus der Erfassung stehen folglich nur artenreiche Wiesen und Weiden, v.a. magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden.

3_ Was ändert sich für mich als Landwirt durch die Kartierung?

Mit der Grünlandkartierung ändert sich die Rechtslage nicht. Biotop, die dem Schutz von § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen, sind mit und ohne Kartierung geschützt. Die

Fragen zum Thema geschütztes Grünland nach § 15 LNatschG

Bewirtschaftung, die zum Entstehen des artenreichen Grünlandes geführt hat, kann ohne Einschränkung fortgeführt werden.

Die gesetzliche Grundlage zur Unterschutzstellung von besonderen Biotopen liefern der § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der § 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus gibt die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) vor, dass Grünlandlebensraumtypen in den FFH-Gebieten erhalten werden müssen.

Für kartierte Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden, die zu den landesgesetzlich geschützten Biotopen (nach §15 LNatschG) gehören, gilt § 16 Landesnaturschutzgesetz. Danach kann eine Umwandlung dieser Biotope in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung – vorbehaltlich sonstiger Verbote - nur dann versagt werden, wenn einem Bewirtschafter ein finanzieller Ausgleich durch Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahmen oder den Einsatz von Ersatzzahlungen verbindlich angeboten wird.

Ist während der Teilnahme an einem Vertragsnaturschutzprogramm ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden, ist die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von **fünf Jahren nach Beendigung der Teilnahme** zulässig. Es empfiehlt sich, dass Landwirte rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde/ Landwirtschaftsbehörde aufnehmen.

4_ Welche Auswirkung hat die Kartierung auf die Bewirtschaftung der Fläche?

Mit der Grünlandkartierung ändert sich die Rechtslage nicht. Die Bewirtschaftung, die zum Entstehen des artenreichen Grünlandes geführt hat, kann ohne Einschränkung fortgeführt werden.

5_ Darf das geschützte Grünland umgebrochen werden?

Beim Umbruch von Dauergrünland ist immer ein schriftlicher Antrag vor Umbruch zu stellen. Für die Genehmigung sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig. Im laufenden Verfahren einer Flurbereinigung fällt die Zuständigkeit in den Aufgabenbereich der Flurbereinigungsbehörde. (siehe auch Frage 3, Absatz 3)

6_ Wie kann geschütztes Grünland erhalten werden?

Dort, wo heute das geschützte, artenreiche Grünland noch vorhanden ist, führte die Bewirtschaftungsweise der vergangenen Jahre zu diesem Ergebnis.

Zur dauerhaften Erhaltung ist also die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung einer extensiven Bewirtschaftung die wichtigste Maßnahme. Hierzu zählen beispielsweise an den Standort und die

Fragen zum Thema geschütztes Grünland nach § 15 LNatschG

Zielarten angepasste Mahd und/oder Beweidung. Auf eine Intensivierung der Nutzung durch hohe Düngegaben oder Pflanzenschutzmitteleinsatz muss verzichtet werden.

Für diese Zusatzanforderungen des Naturschutzes ist es möglich, über die EULLa-Vertragsnaturschutzprogramme eine zusätzliche Honorierung sowie eine fachliche Begleitung bei der Umsetzung durch die Vertragsnaturschutzberatung zu erhalten. Das geschützte Grünland wird bei der Förderung prioritär berücksichtigt! Ansprechpartner für das Angebot sind entweder die Untere Landwirtschaftsbehörde oder die Vertragsnaturschutzberatung des Landkreises. (Siehe auch „Infoblatt 15er Flächen in der Flurbereinigung“)

7_ Welche Förderprogramme gibt es um geschütztes Grünland zu erhalten?

Für nach §15 LNatSchG geschützte Biotope (v.a. magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden) sowie nach §30 geschützte Biotope (u.a. Großseggenriede, seggen.- und binsenreiche Naßwiesen, Trockenrasen) können durch EULLa –Maßnahmen gefördert werden.

EULLa:

EULLa sind die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Teilnahme an den Programmteilen ist freiwillig, erfolgt bei Vertragsabschluss aber über eine Laufzeit von 5 Jahren. EULLa-Teilnehmer erhalten über diesen Zeitraum Förderprämien für die jeweilige Maßnahmenumsetzung. Nur EULLa Programmteile VN sind zielführend für den Erhalt des geschützten Grünlands.

Antworten zu häufigen Fragen EULLa betreffend finden Sie auf der Seite [AGRARUMWELT.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) unter dem Reiter [Agrarumweltprogramm EULLa](#) in der Rubrik [EULLa-Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#) oder diesem Link:

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=V523363N39&p1=title%3DEULLa+-+H%C3%A4ufig+gestellte+Fragen+%28FAQ%29%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2F0%2FB3C169105178710C12582B200369AEE%3FOpenDocument&p3=6O42K04TS2&p4=V3T2DV1CT7

Als Ansprechpartner stehen Ihnen außerdem die **Untere Landwirtschaftsbehörde** oder die **Vertragsnaturschutzberatung des Landkreises** zur Verfügung.

Ansprechpartner DLR Westpfalz:

Martin Brüggehofe:

Telefon: 0631-3674-240

Mail: Martin.Brueggehofe@dlr.rlp.de

Katrin Herber:

Telefon: 0631-3674-318

Mail: Katrin.Herber@dlr.rlp.de